

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen »Fit For Life. Verein zur Förderung des literarischen Schaffens suchtkranker Menschen«
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Förderung schriftstellerisch tätiger Menschen mit einer Suchtproblematik
 - b) die Beschäftigung mit Kunst und Kultur im spezifischen Kontext von Abhängigkeitserkrankungen
 - c) die differenzierte öffentliche Auseinandersetzung zu Themen der Sucht und Abhängigkeit
 - d) die Kommunikation zwischen Betroffenen, dem Betreuungssystem und der kunstinteressierten Öffentlichkeit
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Er ist ausschließlich kulturellen und sozialen Zielen verpflichtet.

3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) Organisation und Durchführung des FIT FOR LIFE – Literaturpreises
 - b) Heranbildung und Förderung künstlerisch begabter Menschen mit Suchtproblemen
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Workshops, Lesungen und Ausstellungen
 - d) Kooperationen mit internationalen Kunst- und Kultureinrichtungen
 - h) Veröffentlichung von Informationsmaterial und Anthologien
 - i) Einrichtung und Führung eines Textarchivs.
- 3.2. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus Unternehmungen und Leistungen des Vereins
 - d) Subventionen, Sponsoring und Werbung
 - e) Spenden und freiwillige Zuwendungen
 - f) Sonstige Zuwendungen.

- 3.3. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein dienliche Hilfsbetriebe betreiben, wenn dies der Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele des Vereines dient.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) außerordentliche (fördernde/unterstützende) Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern
- c) Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern und unterstützen bereit sind.
- 5.2. Die Aufnahme ist durch schriftliches Beitrittsansuchen an den Vorstand zu beantragen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder
 - d) Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail an den Verein erfolgen und wird mit dem der Austrittserklärung folgenden Monatsersten wirksam.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Rückforderung von Leistungen, die an den Verein erbracht wurden.

- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6.7. Gegen einen Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Aktivitäten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe stichhaltiger Gründe verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu erteilen.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie müssen die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder und Funktionsträger des Vereins sind von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen befreit.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (9. ff.)
- b) der Vorstand (11. ff.)
- c) der Beirat (14.)
- d) die Rechnungsprüfer (15.)
- e) das Schiedsgericht (16.)

9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die »Mitgliederversammlung« im Sinne des VerG 2002.

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers

- e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (gem. 11.5.) einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder an eine bekanntgegebene Telefax- bzw. E-Mail-Adresse einzuladen.
- 9.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail beim Vorstand einlangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richten sich nach Punkt 7. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auf ein anderes ordentliches Mitglied) ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Beschlüsse erforderlich, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, übernimmt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied.
- 9.9. In besonders dringenden Fragen kann auf Beschluss des Vorstandes ein Umlaufbeschluss unter den Mitgliedern ohne Einberufung einer Generalversammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder werden in diesem Fall in elektronischer Form, bzw. wenn keine E-Mail-Adresse eines Mitgliedes bekannt, auf dem Postweg verständigt. Die Frist für die Rückmeldungen der einzelnen Mitglieder hat zumindest 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung, zu betragen. Sofern ein Mitglied binnen dieser Frist keine Rückmeldung erstattet, wird sein Stillschweigen als Zustimmung gewertet.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern

- h) Feststellung der Angemessenheit und Genehmigung von Aufwandsvergütungen für den Vorstand
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht jedenfalls aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer

11.2. Bei entsprechender Notwendigkeit kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.8. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

11.10. Die Beschlussfassung im Schriftwege (Umlaufbeschluss) ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder vom Präsidenten bzw. vom Kassier zu der schriftlichen Beschlussfassung aufgefordert wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

11.11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (11.12.) und Rücktritt (11.13.).

11.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder der Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.

11.13. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

11.14. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das »Leitungsorgan« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Vereinspolitik im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die strategische Planung der operativen Zielsetzungen
- b) die operative Führung des Vereins
- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Bestellung und Abberufung der Beiräte
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- k) Entscheidung über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle

12.2. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Kassier, vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

13.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Kassiers und jeweils eines zweiten Mitglieds des Vorstands. In sämtlichen Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) ist die Gegenzeichnung durch den Kassier verpflichtend gefordert. Ausgenommen hiervon sind alltägliche Schriftstücke untergeordneter Bedeutung, die vom Präsidenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person ohne Gegenzeichnung gefertigt werden.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln, können ausschließlich von den im Punkt 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Kassier, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Kassier, führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Beirat

- 14.1. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden.
- 14.2. Dem Beirat sollen maximal drei Persönlichkeiten angehören, die dem Vorstand in künstlerischen und strategischen Belangen beratend zur Seite stehen.
- 14.3. Die Mitglieder des Beirats können auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 14.4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr berufen. Eine Abberufung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Generalversammlung bestellt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Prüfung durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand zu übermitteln.
- 15.4. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung (17.5.) und Rücktritt (17.6.).
- 15.5. Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer abberufen. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neu gewählten Rechnungsprüfer in Kraft.

- 15.6. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt tritt erst mit der Bestellung der neu gewählten Rechnungsprüfer in Kraft.
- 15.7. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

16. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577ff ZPO.

- 16.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil – über Aufforderung durch den Vorstand – diesem innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand bestellt einen unabhängigen Juristen, welcher nicht Vereinsmitglied sein darf, zum Vorsitzenden.
- 16.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Schiedsverhandlungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Dem Schiedsgericht vorzulegende Unterlagen müssen in Deutsch verfasst sein oder ggf. ins Deutsche übersetzt werden.
- 16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Schriftlichkeit / Elektronische Post

- 17.1. Einladungen an die Vereinsmitglieder zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen können mittels elektronischer Post (per E-Mail) oder per Telefax an die Vereinsmitglieder übermittelt werden.
- 17.2. Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer stimmen die Vereinsmitglieder zu, dass jegliche Korrespondenz auch in elektronischer Form erfolgen kann.

18. Die freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Liquidation beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 18.3. Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler gemeinnützigen Zwecken i.S. der §§ 34ff BAO zuführen. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- 18.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

19. Gleichstellungshinweis

In diesen Statuten wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und insbesondere keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Frauen und Männer mögen sich von den Formulierungen gleichermaßen angesprochen fühlen. Die gewählte Form dient allein der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit des Textes. Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede Vereinsfunktion auch von einer Frau ausgeübt werden kann. Bei der Besetzung der Vereinsorgane wird getrachtet, die Funktionen möglichst geschlechtsparitätisch zu besetzen.